Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/12/21 5Ob706/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1982

Norm

AußStrG §9 A2d
AußStrG §14 A1
AußStrG §16 C
ZPO §520 B
ZPO §520 C

Rechtssatz

Wird die Entscheidung aufgehoben und dem Rekursgericht die neuerliche Entscheidung unter Anstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund der Unbestimmtheit des angestrebten Rechtsmittelerfolges aufgetragen, darf das Rekursgericht das Rechtsmittel nur insoweit meritorisch erledigen, als der Rekurs hinlänglich bestimmt ist; auf die Frage der Berechtigung des Rekurses hinsichtlich der übrigen Anfechtungspunkte ist jedoch inhaltlich nicht einzugehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 706/82
  Entscheidungstext OGH 21.12.1982 5 Ob 706/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0007036

Dokumentnummer

JJR_19821221_OGH0002_0050OB00706_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at